

Fischereiverein Schwarzenbach/S.- Förmitzspeicher e.V. 95126 Schwarzenbach a.d.S.

Satzung

Artikel 1

- (1) Der Verein führt den Namen Fischereiverein Schwarzenbach/Saale-Förmitzspeicher e.V. mit Sitz in Schwarzenbach a. d. Saale. Er wurde am 29.11.1963 gegründet und ist seit dem 12.09.1968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof/Saale unter Nummer 176 eingetragen.
- (2) Der Gerichtsstand ist Hof/Saale.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit aufgebaute Vereinigung von Angelfischern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins sind der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer und deren ökologisches Gleichgewicht sowie ihres gesunden Fischbestandes zum Wohle der Allgemeinheit, und die Ausübung der Angelfischerei.
- (3) Angelfischerei darf nicht Haupt- oder Nebenerwerb sein. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Aufwandsentschädigungen dürfen einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein fördert den Castingsport sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenbereich.

Artikel 3 Aufgaben

- (1) Gewässer mit Tieren und Pflanzen, sowie die Umgebung der Gewässer sind in besonderem Masse schutzbedürftig. Die Mitglieder des Vereins beweisen ihre Hingebung zur Natur; deren Schutz und Pflege obliegen der Verantwortung des Vereins und aller Mitglieder.
- (2) Durch seinen Einsatz für Schutz und Pflege der Gewässer und deren Umgebung leistet der Verein einen Beitrag zur Gesunderhaltung; Erziehung und Bildung der Jugend in ihrer Hinwendung zur Natur werden gefördert.

Artikel 4 Einzelaufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes

- (1) Besonderer Wert ist auf die Förderung der Vereinsjugend zu legen; Gedanken und Notwendigkeiten des Naturschutzes sind den Jugendlichen nahe zu bringen, hierbei bleiben die Aktivitäten nicht auf die jugendlichen Vereinsangehörigen beschränkt. Umweltbewusstes, waidgerechtes Fischen ist dem Gedanken der Hege und Pflege der Gewässer sowie den Bedürfnissen der Tiere und Pflanzen anzupassen.
- (2) Für die Betreuung und Ausbildung insbesondere der jugendlichen Vereinsmitglieder stellt der Verein entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung und unterhält diese.
- (3) Hege und Pflege des Fischbestandes, ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Eigentums- und Pachtgewässer sowie Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf Umwelt und Natur sind grundlegende Aufgaben.
- (4) Ausbildung, Beratung und Unterrichtung der Mitglieder sowie Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Fischerei sind durchzuführen.
- (5) Der Verein arbeitet mit allen der Fischerei dienenden Institutionen und Behörden, mit Organisationen des Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzes eng zusammen. Soweit erforderlich und dem Vereinszweck dienlich, schließt der Verein Verträge mit Naturschutzbehörden und -organisationen zur Absicherung der fischereilichen Möglichkeiten.
- (6) Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, zweckentsprechenden Liegenschaften und Räumlichkeiten/Gebäuden sind Grundlage zur Verwirklichung des Vereinszweckes.

Artikel 5 Mitglieder

- (1) Der Verein umfasst
 - Aktive Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Jugendliche Mitglieder

- (2) Die Mitgliedschaft ist ausschließlich freiwillig. Sie ist ein Personenrecht. Sie ist nicht übertragbar. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte sind nicht übertragbar.
- (3) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die die Voraussetzungen zum Angelfischer erfüllt.
- (4) Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Vereinsjugendordnung.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt.
- (6) Minderjährige benötigen für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die vorherige Beratung im Beirat oder der Mitgliederversammlung wird angestrebt.

Artikel 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder genießen die Rechte, die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Allen erwachsenen Vereinsmitgliedern steht das Wahlrecht zu.
- (3) Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind nur in den die Jugend betreffenden Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit dies der Vorstand zubilligt. Aktives und passives Wahlrecht bleiben ihnen versagt. Die Rechte der Jugendlichen in fischereirechtlicher Hinsicht ergeben sich aus der Vereinsjugendordnung.

Artikel 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die sich aus Satzung, Geschäftsordnung und Ehrenordnung, sowie der Jugendordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zur Bestreitung der Vereinskosten erforderlich sind. Die Beitragshöhe wird vom Vorstandsbeirat festgelegt und jährlich überprüft.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der Vorstandsbeirat festlegt.
- (4) Die Mitglieder können aufgrund eines Beiratsbeschlusses zu Arbeitsleistungen bzw. zur Zahlung angemessener Ersatzleistungen verpflichtet werden.
- (5) Die Mitglieder unterstützen den Verein durch tatkräftige Mitarbeit. Sie üben die Angelfischerei waidgerecht und nach den gesetzlichen Regelungen und speziellen Vereinsauflagen aus.

Artikel 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt; dieser wird zum Jahresende wirksam, wenn er bis zum 30. September schriftlich an den Vorstand erklärt worden ist.
 - Tod
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Zustellung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn das Mitglied
 - sich die Aufnahme in den Verein durch bewusst unwahre Angaben erschlichen hat
 - gegen gesetzliche oder vom Verein zum Schutz der Fischerei erlassene Bestimmungen, Gewässer- oder Angelordnungen verstoßen hat
 - innerhalb des Vereins, z.B. in Mitgliederversammlungen, wiederholt oder erheblich Anlass zu Streitigkeiten oder Unfrieden gegeben hat
 - sich in sonstiger Weise wiederholt schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem beschuldigten Mitglied ist vor dem Ehrenrat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (5) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte als Mitglied. Die Erlaubnisscheine für alle Vereinsgewässer sind unverzüglich und entschädigungslos an den Verein zurück zu geben.
- (6) Als mildere Maßnahmen sind in leichteren Fällen in Abhängigkeit vom Grad des Verschuldens zulässig:
 - Zeitlich begrenzter Entzug der Erlaubnisscheine für die Vereinsgewässer
 - Geldbuße
 - Verweis – mit oder ohne AuflagenDie Maßnahmen können alternativ oder kumulativ verhängt werden.

Artikel 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Vorstandsbeirat
- Die Mitgliederversammlung
- Die Jahreshauptversammlung
- Der Ehrenrat

Artikel 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Vorstandswahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ersetzt der übrige Vorstand seine Stelle durch die Einleitung einer Wahl zur Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem/der
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Jugendleiter
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (4) Gemäß § 26 Abs. 2 BGB wird festgelegt, dass der 1. Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis hat. Im Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist der 2. Vorsitzende ebenfalls verhindert, wird er durch den 3. Vorsitzenden vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er trifft alle Entscheidungen über Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand beschließt und beendet Pachtverhältnisse.
- (7) Der 1. Vorsitzende beruft Vorstands- und Vorstandsbeiratssitzungen ein. Er leitet alle Versammlungen der Vereinsorgane mit Ausnahme des Ehrenrates. Er kann die Leitung anderen Vereinsfunktionären übertragen.
- (8) Der Vorstand schlägt die Fischereiaufseher vor und meldet diese der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Bestätigung.
- (9) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Vorstandsbeirates und soweit erforderlich, deren Vertreter. Er kann Richtlinien für die Arbeit des Vorstandsbeirates erlassen.

- (10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsbeirat kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für die geleistete Arbeit der Vorstandsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen.

Artikel 11 Der Vorstandsbeirat

- (1) Der Vorstandsbeirat setzt sich zusammen aus
- dem Vorstand
 - dem Bewirtschaftungsausschuss (3 Mitglieder)
 - dem Arbeitseinsatzleiter
 - dem Obmann der Vergnügungswarte
 - dem Obmann der Fischereiaufseher und dessen Vertreter
 - den Gewässerwarten
 - dem Gerätewart
 - dem Pressewart / Internetbeauftragten
- (2) Der Vorstandsbeirat berät den Vorstand über
- Bereitstellung von Finanzmitteln für Besitzmaßnahmen
 - Kauf und Pacht von Vereinsgewässern, Fischereirechten und sonstigen zweckentsprechenden Liegenschaften.
 - Sonstige Rechtshandlungen
 - Höhe der Aufwandsentschädigungen
 - Auszeichnung von Mitgliedern
 - Gestaltung des gesamten fischereilichen und des Vereinsbetriebes
 - Bestimmungen und Änderungen von Geschäfts-, Jugend- und Ehrenordnung
- (3) Der Vorstandsbeirat legt die Höhe der Ersatzleistungen gem. Artikel 7 Abs. 4 sowie den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder fest.
- (4) Der Vorstandsbeirat legt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Gebühren für Erlaubnisscheine fest.
- (5) Der Vorstandsbeirat entscheidet über die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr für Neumitglieder.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstandsbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Artikel 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprache, Beratung und Beschlussfassung mittels Abstimmung die maßgeblichen und der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Die Mitgliederversammlungen sind nach Möglichkeit monatlich durchzuführen.

- (2) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Artikel 13 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal einzuberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies für erforderlich erachtet und dies unter schriftlicher Angabe des Grundes fordert.
- (2) Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung in der regionalen Presse oder durch ein vereinsinternes Schreiben oder durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines bekannt zu geben.
- (3) Anträge von Vereinsmitgliedern als Tagesordnungspunkt sind für alle Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen aufzunehmen, wenn sie dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin zugehen.
- (4) Jede in der vorgeschriebenen Form ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren
- den Vorstand
 - den Ehrenrat
- (6) Die Wahl erfolgt per Akklamation. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgt die Wahl geheim in schriftlicher Form.
- (7) Die Jahreshauptversammlung entscheidet über
- Satzungsänderungen/Satzungsergänzungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes nach erfolgtem Jahres- und Kassenbericht
 - Benennung zweier Kassenprüfer für das Folgejahr
- (8) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit Ausnahme von Satzungsänderungen/-ergänzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei allen Abstimmungen mit Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (9) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 14 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 aktiven Mitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Ehrenrat benennt aus seinen Reihen einen Sprecher.

(2) Die Aufgaben des Ehrenrates sind

- Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern
- Vermittlung zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen in Vereinsangelegenheiten
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Auszeichnung von Vereinsmitgliedern
- Vorschlag von Maßnahmen als Maßregel bei satzungswidrigem bzw. vereinschädigendem Verhalten von Mitgliedern

Die Vorschläge des Ehrenrates sind in die Überlegungen der Vereinsorgane einzubeziehen.

(3) Der Ehrenrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder und Vereinsorgane zu seinen Beratungen laden, der Vorstand soll gehört werden.

Artikel 15 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen und -ergänzungen werden durch die Jahreshauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf die geplante Änderung zu erkennen sein muss, beschlossen.

(2) Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen zur Änderungen des Vereinszweckes müssen einstimmig erfolgen.

Artikel 16 Verkauf von Vereinseigentum

Alle im Besitz des Vereins befindlichen Liegenschaften, Fischereirechte und andere Angelegenheiten von bedeutendem Wert dürfen nur veräußert werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen.

Artikel 17 Vereinsauflösung und Anfallberechtigung

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der schriftlichen Zustimmung von 95 % der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung muss in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit schriftlicher Zustimmung der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Die Auflösung ist durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat anzukündigen.

(3) Im Falle der Auflösung werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte und Pflichten sich aus §§ 47 ff BGB ergeben. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Liquidatoren bestellen.

- (4) Wird der Verein aufgehoben oder aufgelöst, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern erbrachten Sachanteile übersteigt, der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale zuerkannt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Einlegeblatt - Satzungsänderungen

Artikel 18

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 10.01.1986 beschlossen.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung am 11.01.1992 wurde Art. 13.2 geändert.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung am 22.03.2002 wurden die Artikel 2.4, 4.1, 4.4, 4.5 und 6.2 geändert.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung am 27.02.2004 wurde der Artikel 8.1 geändert.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung am 23.03.2007 wurde der Artikel 10.1, 10.2 und 10.3 neu gefasst.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung am 05.03.2010 wurde der Artikel 10.7 ergänzt u. der Artikel 13.2. erweitert.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung am 27.03.2015 wurden folgende Artikel geändert, ergänzt bzw. neu gefasst:

Art. 1 Abs. 2; Art. 2 Abs. 1 u. 2; Art. 4 Abs. 2 u. 5; Art. 5 Abs. 7; Art. 8 Abs. 1 – 6; Art. 10 Abs. 3, 5, 6, 7 u. 9; Art. 11 Abs. 1, 2, 5 u. 6; Art 13 Abs. 2, 3 u. 6; Art. 14 Abs. 2; Art. 15 Abs. 2; Art. 17 Abs. 4.

Anlässlich der Jahreshauptversammlung am 23.03.2018 wurden folgende Artikel geändert bzw. neu gefasst:

Art. 2 Abs. 3; Art. 10 Abs. 2; Art. 17 Abs. 4.

Schwarzenbach a.d.S., den 23.03.2018

gez.

Werner Köhler, 1. Vorsitzender